

Stadt Weil der Stadt

Hausordnung für die Turn- und Festhallen der Stadt Weil der Stadt

vom 8. Dezember 2009

I. Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Turn- und Festhallen werden von der Stadtverwaltung – Stadtkämmerei – verwaltet; ihren Weisungen ist Folge zu leisten. Die Aufgaben der baulichen Aufsicht und Überwachung der technischen Einrichtungen, sowie der Beschaffung und Überwachung des Inventars nimmt ebenfalls die Stadtverwaltung – Stadtkämmerei – wahr. Bei Veranstaltungen übt hinsichtlich der überlassenen Räume grundsätzlich der Veranstalter das Hausrecht stellvertretend für die Stadt aus, in allen anderen Fällen der Hausmeister. Die Stadtverwaltung behält sich jedoch ein jederzeitiges Kontroll- und Weisungsrecht vor.

(2) Für die Einrichtung der Räume gelten die von der Stadt vorgeschriebenen Bestuhlungs- und Betschungspläne. Der Standort des Mobiliars und anderer Einrichtungsgegenstände in den Räumen dürfen nur vom hierzu beauftragten Personal verändert werden. Verwendung im Freien ist nicht gestattet. Im Übrigen ist bei Veranstaltungen jeder Art das Auf- und Abstuhlen sowie das Herrichten der Wirtschaftsküche Sache der Veranstalter und hat innerhalb der von der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellten Zeit zu geschehen. Erfolgt die Abstuhlung nicht rechtzeitig, so besorgt dies die Stadt gegen besondere Gebühr.

(3) Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Für bestimmte Veranstaltungen kann eine Brandsicherheitswache von der Stadtverwaltung angeordnet werden. Die Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen (insbesondere gasbetriebene Wärmegeräte), pyrotechnischen Sätzen (z.B. Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse), Gegenständen und Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen sind verboten. Die nach außen führenden Türen und Notausgänge dürfen über die Dauer der ganzen Veranstaltung nicht verschlossen werden. Auch müssen diese immer freigehalten werden.

(4) Die technischen Anlagen, wie z.B. Lautsprecheranlage dürfen nur von Personen bedient werden, die vom Hausmeister eingewiesen wurden.

(5) Mäntel, Schirme und Stöcke (ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten) müssen in der Garderobe aufbewahrt werden. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Pflicht zur Garderobenabgabe von den Besuchern beachtet wird. Eine Pflicht zur Aufbewahrung der Garderobe bei Ausstellungen besteht nicht. Der Betrieb der Garderobenanlage obliegt dem jeweiligen Veranstalter.

(6) Blumenschmuck und sonstige Ausschmückungen werden von der Stadt nicht gestellt. Für die Ausschmückung hat der Veranstalter selbst zu sorgen.

(7) Dekorationen, Blumenschmuck, Aufbauten und dergleichen dürfen nur unter Beachtung der geltenden Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen bei Veranstaltungen in den Turn- und Festhallen gem. Ziffer 3. angebracht werden. Dem Hausmeister ist vor Beginn etwaiger Arbeiten Anzeige zu erstatten. Nach Beendigung des Gebrauchs sind Dekorationen und dergleichen unverzüglich von demjenigen, der sie anbringen ließ, oder auf dessen Kosten zu entfernen.

(8) Das Rauchen in städt. Gebäuden ist verboten. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Stadt Weil der Stadt vor, ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den Veranstalter einzuleiten.

(9) Besteigen von Tischen und Stühlen ist verboten. Auf Einhaltung dieses Verbotes hat der Veranstalter ebenfalls sein besonderes Augenmerk zu richten und eine vorhandene Musikkapelle ausdrücklich darauf hinzuweisen.

(10) Die Räume der Turn- und Festhallen werden ausschließlich vom Veranstalter bewirtschaftet. Getränke dürfen in die Turn- und Festhallen nicht mitgebracht werden. Andere Personen dürfen in den Turn-

und Festhallen und im Außenbereich derselben Waren nicht zum Verkauf anbieten. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Verkauf von Programmen, Texten, Büchern und dergleichen in Verbindung mit einer Veranstaltung, wenn dies vom Veranstalter ausdrücklich gewünscht und von der Stadt genehmigt wird. Die Stadt kann Sonderregelungen treffen.

(11) Das von der Stadt zur Verfügung gestellte Geschirr und übrige KÜcheneinrichtungen sind vor der Veranstaltung stückzahlmäßig zu übernehmen und nach Abschluss der Veranstaltung in der gleichen Art und Stückzahl sauber gespült und ordnungsgemäß eingeräumt zurückzugeben. Fehlende Stücke sind vom Veranstalter zu ersetzen.

(12) Die benutzten Räume samt Inventar, insbesondere der Küche, sind, wenn vertraglich nichts anderes vereinbart ist, spätestens mit Ablauf der Benutzungszeit im ursprünglichen Zustand an den Hausmeister zurückzugeben; Fußböden grundsätzlich besenrein, Grobverschmutzungen müssen mit Wasser und einem bereitgestellten Haushaltsreiniger entfernt werden. Bei außerordentlichen Verschmutzungen kann die Stadt zusätzliche Reinigung verlangen oder diese auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen. Ob der Tatbestand der außerordentlichen Verschmutzung gegeben ist, bestimmt im Zweifelsfall allein und endgültig die Stadtverwaltung - Stadtkämmerei -.

(13) Die Reinigung der Küche in der Stadthalle wird von einer von der Stadtverwaltung bestellten Reinigungsfirma erledigt. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.

(14) Fundgegenstände sind beim Hausmeister oder in der Garderobe abzugeben.

(15) Tiere dürfen in die Turn- und Festhallen nicht mitgebracht werden. Die Stadtverwaltung kann im Bedarfsfalle unter besonderen von ihm festzusetzenden Bedingungen Ausnahmen zulassen.

(16) Gewerbeausübungen bei Veranstaltungen im Bereich der Turn- und Festhallen bedürfen der besonderen Erlaubnis der Stadt.

(17) Vorhandene Musikinstrumente und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Das Stimmen zur Verfügung gestellter Musikinstrumente darf nur von Fachkräften vorgenommen werden, die von der Stadt beauftragt werden.

(18) Der Zugang zur Halle für Gäste ist bei Veranstaltungen jeder Art nur über den Haupteingang zugelassen.

II. Besondere Bestimmungen für den Sportbetrieb

(1) Der Hausmeister ist berechtigt, sämtlichen Benutzern Anordnungen zu erteilen, die sich auf die Benutzung der Räume und Sportgegenstände beziehen.

(2) Sportliche Übungen dürfen nur unter Aufsicht eines dazu bestellten Übungsleiters stattfinden. Die Namen der Übungsleiter und deren Stellvertreter sind der Stadtverwaltung schriftlich mitzuteilen. Die jeweiligen Übungsleiter haben für Ruhe und Ordnung in den Räumen zu sorgen. Die Turn- und Festhallen dürfen erst betreten werden, wenn der verantwortliche Übungsleiter anwesend ist. Dieser hat sich vor Beginn und nach Schluss der Übungen vom ordnungsgemäßen Zustand der überlassenen Räume und Sportgegenstände zu überzeugen und dies dem Hausmeister auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Die Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden sind pünktlich einzuhalten. Spätestens um 22.00 Uhr ist das Gebäude zu verlassen. An Übungsabenden wird nur der Eingang für den Sportbetrieb offengehalten. Der Übungsleiter ist für das ordnungsgemäße Verlassen der Halle verantwortlich. Er hat zu überprüfen, ob die Fenster und Türen geschlossen, die Wasserhähne zugezogen und die Lichter gelöscht sind. Bei Zuwiderhandlungen werden die Aufwendungen des Hausmeisters dem Verein weiterberechnet. Das Betreten nicht freigegebener Räume sowie das Anfertigen von Nachschlüsseln usw. ist streng untersagt. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Stadtverwaltung vor, die Schließanlage auszuwechseln.

(4) Der Konsum von Alkohol während der Überlassung ist nicht gestattet.

(5) Die Hallen dürfen zum Sportbetrieb nur in sauberen Turnschuhen benutzt werden. Das Tragen von Straßenschuhen, Fußballstiefeln usw. zu sportlichen Übungen in den Hallen ist nicht gestattet. Turnschu-

he mit schwarzen Gummisohlen sind verboten. Zum An- und Auskleiden sind die Umkleieräume zu benutzen. In den Toiletten und Duschräumen ist auf peinlichste Sauberkeit zu achten.

(6) Großturngeräte wie Reck, Barren, Pferd, Bock, Sprungkasten usw. werden von der Stadt im Rahmen der Überlassung zur Verfügung gestellt. Kleingeräte sind von den einzelnen sporttreibenden Vereinen selbst zu stellen. Das Gleiche gilt für Sondergeräte wie Fahrräder usw. Die beweglichen Turn- und Sportgeräte sind unter größter Schonung von Boden, Seitenwänden und Geräten nach Anweisung und unter Aufsicht des Übungsleiters aufzustellen und nach Gebrauch wieder an den zur Aufbewahrung bestimmten Ort zurückzubringen. Das Schleifen von Turngeräten auf dem Boden ist verboten. Die Benutzung der Turngeräte ist nur unter Aufsicht des Übungsleiters oder einer sonstigen Aufsichtsperson gestattet. Geräte, die beschädigt oder sonst nicht in Ordnung sind, darf der Übungsleiter oder die sonstige Aufsichtsperson nicht benutzen lassen.

(7) Bei Ballspielen dürfen nur Bälle verwendet werden, die nicht gefettet sind und sich für den Hallenbetrieb eignen. (Mit den Bällen darf vorher nicht im Freien gespielt worden sein).

(8) Die Hallen und ihre Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln; die jeweiligen Benutzer haften für die verursachten Schäden. Jeder Schaden ist von dem verantwortlichen Übungsleiter sofort dem Hausmeister zu melden.

(9) Verboten sind vor allem Stemmübungen und Kugelstoßen, Rollschuhlaufen, das Fallenlassen von schweren Gegenständen, das Fußball- und Schlagballspielen, mit Ausnahme des reinen Trainings zum Erlernen der Technik, das Radieren an den Wänden mit Fahrrädern, das Rauchen, das Wegwerfen von Abfällen aller Art, das Ausspucken auf den Fußboden. Es darf keinesfalls absichtlich gegen Wände und Decken geworfen, geschossen, gestoßen oder geschlagen werden.

(10) Die Stadt behält sich vor, gewisse Sportarten zu verbieten oder in bestimmter Weise einzuschränken, wenn dies im Interesse der Halle notwendig erscheint.

(11) Geräte und Einrichtungsgegenstände von Vereinen dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Einwilligung der Stadt in den Turn- und Festhallen untergebracht werden. Die Stadt übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände, gleichgültig wo sie in den Hallen untergebracht sind.

(12) Einzelpersonen und Vereine, die sich Verstöße gegen diese Hausordnung zuschulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Hallen ausgeschlossen werden.

(13) Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für das Schulturnen.

III. Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen bei Veranstaltung in Turn- und Festhallen

Dekorationen, Blumenschmuck, Aufbauten und dergleichen dürfen nur auf Antrag und mit Genehmigung der Stadt in den Turn- und Festhallen unter den nachstehend genannten Bedingungen angebracht werden:

(1) Es ist vor allem auf die Verhütung von Feuergefahr und auf eine fachmännische Ausführung zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel oder Haken dürfen zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden.

(2) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigten oder verdichteten Gasen ist unzulässig. In allen städtischen Gebäuden herrscht Rauchverbot.

(3) Ausschmückungen und Dekorationen müssen aus mindestens schwerentflammbar Material bestehen. Ausschmückungen in Fluren und Treppenträumen müssen aus nicht brennbarem Material bestehen.

Ausschmückungen und Dekorationen aller Art müssen vom Fußboden mindestens 50 cm entfernt bleiben. Ausgenommen ist die Bühnendekoration. Ferner müssen Ausschmückungen und Dekorationen

unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben.

(4) Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.

(5) Die Gänge und Notausgänge, deren Beschilderung, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Lichtschalter und Steckdosen dürfen nicht mit Dekorations- und Ausstellungsgegenständen verstellt oder verhängt werden.

(6) Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Veranstalter unverzüglich wieder zu entfernen.

(7) Für technische Aufbauten (z.B. Veränderungen an der normalen Beleuchtung) sowie den sicheren und bestimmungsgemäßen Betrieb und die Einhaltung einschlägiger Vorschriften ist der Veranstalter verantwortlich.

(8) Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.